

# **Vereinbarung über die Qualitätssicherung**

zwischen

**AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik**

und

**HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ**

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

**der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

und

**der Militärversicherung,**

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung**

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)  
zusammen nachfolgend Vertragsparteien genannt

## **Vorbemerkung**

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen.

Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Artikel 6 des Tarifvertrags vom 01.10.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 zwischen den Verbänden und den Versicherern wird Folgendes vereinbart:

## **1. Personelle Voraussetzungen**

- 1.1 Zur Abrechnung von Leistungen gemäss dem Tarifvertrag vom 01.10.2021, in Kraft getreten am 1. Januar 2022, sind Hörgeräteakustiker und Hörsystemspezialisten mit Berufsprüfung (eidg. FA) zugelassen.
- 1.2 Zur Abrechnung von Leistungen gemäss dem Tarifvertrag zugelassen ist ausserdem, wer im Sinne von Art. 1.1 eine vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung und einen entsprechenden Ausweis besitzt oder über einen Nachweis für eine Besitzstandsregelung des SBFI verfügt.
- 1.3 Auszubildende können nur Anpassarbeiten ausführen, sofern sie in derselben Abgabestelle (Filiale) zu mindestens 80% von einer Fachperson gemäss Absatz 1.1 oder 1.2 überwacht werden. Hörsystemakustiker-Gesellen, Hörsystemakustiker EFZ und Inhaber eines gleichgestellten Abschlusses sind berechtigt, Anpassarbeiten unter Aufsicht (Fachperson FA) auszuführen, sofern die fachliche Leitung durch einen Hörsystemspezialisten oder Hörgeräteakustiker gemäss Absätzen 1.1 und 1.2 sichergestellt ist. Die fachliche Leitung kann sich in diesem Fall auf maximal 2 Abgabestellen (Filialen) erstrecken.

## **2. Räumliche Voraussetzungen**

- 2.1 Die Abgabestelle verfügt über einen ruhigen, in sich abgeschlossenen Raum / eine Hörprüfakabine von mindestens 4m<sup>2</sup> Fläche und einer Höhe von mindestens 2m mit einer permanent eingerichteten Messanlage.
- 2.2 Der Grundgeräuschpegel darf, die in der jeweils gültigen Audiometrieverordnung des EJPD festgelegten Werte um höchsten 8 dB pro Frequenz überschreiten. Die Messung hat nach den oben erwähnten Richtlinien der METAS zu erfolgen.
- 2.3 Bei der Aufnahme, beim Umzug oder Umbau einer Abgabestelle muss mit dem Antrag oder der Mutationsmeldung, die durch die METAS durchgeföhrte Messung des Grundgeräuschpegels eingereicht werden.
- 2.4 Bereits bestehende Abgabestellen müssen gemäss der jeweils gültigen Audiometrieverordnung des EJPD die Messung des Grundgeräuschpegels durch eine anerkannte Eichstelle einreichen.

## **3. Technische Voraussetzungen**

- 3.1 Die Abgabestelle verfügt über ein ISO-kalibrierten Tonaudiometer mit Vertäubungsmöglichkeiten mit einem Frequenzbereich für Luftleitung von 125 bis 8000 Hz, für Knochenleitung von 500 bis 4000 Hz, für Freifeld (Lautsprecher von 125 bis 8000 Hz) sowie eine Lautstärkeintensität für Luftleitung von 0 bis 120 dB/HL, für Knochenleitung von 0 bis 65 dB/HL und für (Lautsprecher von 0 bis 85 dB/HL).

- 3.2 Die Abgabestelle verfügt über eine Anlage für sprachaudiometrische Prüfungen mit einem Abspielgerät mit verschleissfreien Tonträgern mit europäischem und regional anerkanntem Testmaterial. Die Prüfungen müssen sowohl über Kopfhörer bis 120 dB/SPL sowie über Lautsprecher in einer Distanz von 1m bis 90 dB/SPL verzerrungsfrei durchgeführt werden können.
- 3.3 Für die Hörsystemanpassung müssen ein Computer mit der notwendigen Software für die Programmierung von Hörsystemen, eine Messeinrichtung zur Überprüfung der Hörsysteme sowie ein Sondenmessanlage (in situ) zur Überprüfung der individuellen Leistung im Ohr des Versicherten vorhanden sein.
- 3.4 Des Weiteren müssen folgende Werkzeuge zur Verfügung stehen:
- Fräse
  - eine Poliermaschine
  - ein Ultraschallgerät
  - ein Otoskop
  - Abdruckbesteck
- 3.5 Die technischen Voraussetzungen gemäss Absatz 3.1 und 3.2 sind gemäss jeweils gültiger Audiometrieverordnung durch die zertifizierte Eichstelle METAS zu überprüfen, zu eichen und zu dokumentieren.

#### **4. Fortbildung**

- 4.1 Die Dauer der Fortbildung für Akustiker gemäss Absatz 1.1 und 1.2 muss mindestens 24 Stunden pro Kalenderjahr betragen, in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen und fachlich orientierte Aktivitäten wie Kursbesuche, Kongresse, Seminare, Workshops, Lehrgänge, E-Learning, Webinare usw. beinhalten.
- 4.2 Der Nachweis der absolvierten Fortbildung hat nach dem Prinzip der Selbstdeklaration zu erfolgen. Akustiker müssen in der Lage sein, geleistete Tage und Stunden nachzuweisen und zu belegen. Als Nachweis gelten auf den Namen des Teilnehmers lautende Teilnahmebestätigungen und Zertifikate.
- 4.3 Bildet sich ein Vertragslieferant in einem Jahr während mehr als 24 Stunden fort, können die zusätzlich geleisteten Stunden für das Folgejahr angerechnet werden.

#### **5. Prozess und Ergebnisqualität**

- 5.1 Die Prozess- und Ergebnisqualität beinhaltet sämtliche Abläufe, wie sie im Tarifvertrag und dessen Anhängen sowie in Verordnungen sowie in Weisungen der Versicherer festgelegt sind.
- 5.2 Für das Qualitäts- und Prozessmanagement der Hörsysteme gilt insbesondere die Medizinprodukteverordnung MepV, worin auf den Anhang XIII der Verordnung (EU) 2017/745 („Medical Device Regulation –MDR“) verwiesen wird.

**6. Qualitätsüberprüfung**

- 6.1 Die Paritätische Vertrauenskommission (PVK) überprüft jährlich die Einhaltung der vorliegenden Qualitätssicherungsvereinbarung mittels Stichproben (10% der Vertragsmitglieder).
- 6.2 Entstehen im Rahmen der Mutationsmeldung Mängel, so gelten folgende Fristen zu deren Behebung:
- personelle Mängel innert 6 Monaten
  - technische Mängel innert 3 Monaten
- 6.3 Bei Verstößen gegen Meldepflichten (gemäss Tarifvertrag Art 4, Abs.6, z.B. Mutationen) kann die PVK folgende Sanktionen beschliessen:
- Verwarnung
  - Konventionalstrafe bis zu CHF 1'000.- im Einzelfall
  - befristete Streichung von der Lieferantenliste von maximal 12 Monaten
  - definitive Streichung von der Lieferantenliste auf Antrag der Vertragsparteien beim zuständigen Gericht.

Die Sanktionen können im Wiederholungsfall kumuliert werden.

- 6.4 Bei Verstößen gegen die Vereinbarung über die Qualitätssicherung (Verletzung der personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der Fortbildungsvorschriften) kann die PVK neben der Forderung, die Voraussetzungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, folgende Sanktionen beschliessen:
- Konventionalstrafe zwischen CHF 1'000.- und CHF 10'000.- pro Monat des Verletzungszeitraums
  - befristete Streichung von der Lieferantenliste von maximal 12 Monaten
  - definitive Streichung von der Lieferantenliste auf Antrag der Vertragsparteien beim zuständigen Gericht.

Die Sanktionen können im Wiederholungsfall kumuliert werden.

**7. Inkrafttreten und Kündigung**

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2013.
- 7.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 12 des Tarifvertrages vom 01.10.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022.

Bern, Luzern, Unterägeri, 01.10.2021

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband    HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ  
der Hörgeräteakustik

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Präsident

Der Geschäftsführer

René Bürgin

Gerhard Niklaus

Christian Rutishauser

Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung

Der Präsident

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler